



Bürgerverein Siedlung Schlagbaum und Anrainer e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Siedlung Schlagbaum und Anrainer e.V.“ und hat seinen Sitz in 51067 Köln-Holweide.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein hat sich zur Aufgabe gesetzt die schädigenden Umwelteinflüsse, die auf die Bewohner der Siedlung Schlagbaum und deren Anrainer einwirken, möglichst zu begrenzen, d. h. im Rahmen seiner Möglichkeiten auf Emissionen und deren Verursacher einzuwirken. Der Verein verfolgt das Ziel, die in den letzten Jahren erheblich in diesem Gebiet zugenommenen Immissionen einzudämmen, neue zu verhindern, die vorhandenen Immissionen möglichst abzubauen um alle Anwohner, besonders jedoch die Kinder, vor Immissionen und letztlich Gefahren im Wohnbereich zu schützen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Anregen, Betreiben und Fördern von Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinflüsse. Der Verein ist gehalten im Rahmen seiner Möglichkeiten an gemeinnützige Institutionen zu spenden, die sich zur Aufgabe gestellt haben "Kinder" zu unterstützen zu fördern.
3. Der Verein verpflichtet sich zu einer neutralen Haltung in konfessioneller, wirtschaftlicher, sozialer und politischer Hinsicht.

§ 3 Mittel des Vereins

Die zur Erzielung seines Zwecks notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spenden (Geld- und Sachspenden)
- c) öffentliche Mittel.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche, volljährige oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen (Beitrittserklärung). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Sinne des Vereins zu wirken. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Beirat und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres, wenn ein Mitglied nach schriftlicher Mahnung länger als ein halbes Jahr den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet und durch Ausschluss.



Bürgerverein Siedlung Schlagbaum und Anrainer e.V.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der jährlich zu Beginn des Jahres zu entrichten ist. Die Höhe des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung und ist aus der aktuellen Beitrittserklärung ersichtlich.

§ 5 Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Beirat und der Vorstand.
2. **Zum Vorstand gehören:**
 - **der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus mindestens 3 Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Diese regeln die Verteilung der Aufgaben intern durch Vorstandsbeschluss. Jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gemeinsam.**
 - **Der Beirat besteht aus mindestens vier Personen. Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder gewählt.**
Der Beirat hat den Vorstand zu beraten und mit dem Vorstand über den Ausschluss eines Mitgliedes zu entscheiden.
3. Die Amtszeit des Gesamtvorstands beträgt 2 Jahre und beginnt am Tage der Wahl.
4. Die Tätigkeit aller Organe ist ehrenamtlich.
5. Die Wiederwahl ist möglich.
6. **Die Mitglieder des Gesamtvorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.**

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Eine Ergänzung zu den Tagesordnungspunkten kann noch vor Beginn der Mitgliederversammlung erfolgen. Jedoch müssen Änderungsanträge zur Satzung 14 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben worden sein.



Bürgerverein Siedlung Schlagbaum und Anrainer e.V.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - Satzungsänderungen
 - den Jahresbericht des Vorstandes
 - den Kassenbericht
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - die Wahl der Kassenprüfer
2. In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Mitgliederversammlungen sind weiterhin einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, in der Regel durch offene Wahl. Beantragt jedoch ein Mitglied geheime Wahl, so ist entsprechend zu verfahren. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. **Sie wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.**
5. Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die im 1. Quartal eines Jahres die Buch- und Kassenführung des Vereins prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 9 Schlussabstimmungen

Ein Beschluss über die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins ist nur nach schriftlicher Ankündigung möglich (siehe § 6 Abs. 4 Satz 2) und bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das „Kinderdorf Bethanien, Bergisch Gladbach-Refrath“, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ende der Satzung